

1. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz

1. Ergänzung

zu der am 01.01.2020 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S.307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416) und § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchGZustV) vom 24. Januar 2018 (GVBl. S. 19) zwischen

- 1.) der Stadt/Gemeinde _____
vertreten durch
- den Magistrat/Gemeindevorstand im Folgenden Stadt/Gemeinde und
 - 2.) dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Stadt/Gemeinde
- und
- 3.) dem Lahn-Dill-Kreis,
vertreten durch den Kreisausschuss und
 - 4.) dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises

I. Änderungen

§ 2

Beteiligte und Aufgaben

a) Der Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Landrat übernimmt gemäß den §§ 24 Abs. 1 Nr.2 und 25 Abs. 2 KGG den vollständigen Vollzug – ausgenommen § 10 ProstSchG – zur Durchführung der Aufgaben. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin überträgt die in § 1 genannten Aufgaben auf den Landrat. Der Lahn-Dill-Kreis trägt die notwendigen Sach- und Personalkosten.“

b) Der Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Der Landrat verpflichtet sich gem. den §§ 24 Abs. 1. Nr. 2 und 25 KGG die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 33 und 33a des ProstSchG im Rahmen seiner Durchführungskompetenz zu übernehmen.“

§ 5

Kündigungsrecht

Der Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Trifft das Land eine neue Regelung zur Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, so vereinbaren die Parteien, dass mit Inkrafttreten der Neuregelung des Landes diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung erlischt.“

II. Wirksamkeit

Die 1. Ergänzung der am 01.01.2020 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft.

III. Schlussbestimmungen

1. Soweit sich durch die 1. Ergänzungsvereinbarung nichts anderes ergibt, behält die am 01.01.2020 in Kraft getretene öffentlich-rechtliche Vereinbarung seine Wirksamkeit.

2. Sollte diese 1. Ergänzung nicht rechtswirksam, werden, bleibt die am 01.01.2020 in Kraft getretene ursprüngliche Vereinbarung hiervon unberührt.

3. Die 1. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist vom Landrat der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 35 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 KGG anzuzeigen

Für die Stadt/Gemeinde _____

Ort, Datum: _____, den _____

Bürgermeister/in

1. Stadtrat/ Stadträtin / 1. Beigeordnete/r

Für den Lahn-Dill-Kreis

Ort, Datum: _____, den _____

Landrat

1. Kreisbeigeordneter